Kreis Bergstraße
Der Landrat
Ordnungs- und Gewerbewesen
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:

Gräffstraße 3, 64646 Heppenheim

Tel.: 06252 15-5924, -5533, -5341

Fax: 06252 15-5137

Waffenrecht@kreis-bergstrasse.de

# ANTRAG auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

(Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz)

### 1. Persönliche Angaben (bitte vollständig ausfüllen)

Name (Familienname, ggf. Geburtsname)		Vornamen (bitte alle Vornamen angeben)		eben)	Geschlecht (m/w/d)
Geburtsdatum	Geburtsort			Staatsangehörigkeit	
Hauptwohnanschrift (Straße,	⊥ Hausnumme	er, PLZ un	nd Ort)		
Nebenwohnung (sofern vorhand	den)				
erstmals in der Bundesrepublik wohnhaft seit			ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		
andere Hauptwohnungen in der	n letzten 5 Ja	ahren (vor	n/bis, Anschrift inkl. Landkre	is oder Land)	
erlernter Beruf			derzeit ausgeübter Beruf		
körperliche Behinderung	☐ ja ☐	nein	Sehbehinderung/Sehstöru	ng [	] ja □ nein
Art:			Dioptrien (links/rechts):		
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
2. Angaben zur Erla  Wurde bereits ein Antrag auf ei  ☐ ja ☐ nein  Welche Art von Waffen wollen S	ne waffenred	chtliche E	rlaubnis gestellt (Waffenbes	itzkarte, Waffer	nschein, etc.)?
☐ Eine Kopie meines Personala Hinweis: Vor Entscheidung über einen Antrag auf durch die Behörde zu prüfen (§ 4 Absatz 1	Erteilung einer	· Erlaubnis n	nach dem Waffengesetz ist die Zuv	erlässigkeit und gç nrift erklären Sie sic	ıf. persönliche Eignunç h damit einverstanden
(Ort, Datum)			(Unterschrift	t)	

# MERKBLATT Kleiner Waffenschein



Der <u>Erwerb und Besitz</u> von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung, die das entsprechende Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (siehe oben rechts) tragen, ist grundsätzlich <u>Personen ab 18 Jahren erlaubt</u>.

Zum **Führen** solcher Waffen mit PTB-Zulassungszeichen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums ist ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Ein Kleiner Waffenschein ist nicht notwendig (§ 12 Absatz 3 WaffG):

- zur Beförderung einer entsprechenden Waffe von einem Ort zu einem anderen Ort (Transport), sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Fahrer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug,
- zum Führen einer Signalwaffe bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Für die **Aufbewahrung** in der eigenen Wohnung einer entsprechenden Waffe mit PTB-Zulassungszeichen ist ebenfalls kein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen ohne das PTB-Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Das <u>Schießen</u> in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich <u>verboten</u>, auch an Silvester!

## Aufbewahrung

Wer erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen oder dazugehörige Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Lassen Sie sie daher niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt!

Bitte geben Sie Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit zu Ihren Waffen und keine Informationen über den Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins (§ 4 WaffG):

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zum Umgang mit Waffen

Nach Eingang Ihres Antrages werden von der Waffenbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 5 WaffG folgende Erkundigungen eingeholt:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR)
- Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)
- Stellungnahme der Polizeidienststelle erfolgt durch das Hessische Landeskriminalamt Wiesbaden (LKA), ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen
- Anfrage beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), ob Erkenntnisse vorliegen
- ggf. Anfrage beim Einwohnermeldeamt der zuständigen Stadt / Gemeinde zum Abgleich der Meldedaten

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

#### Gebühren

Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines wird nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 07.06.2013 (GVBI. I. S. 410) in der jeweils gültigen Fassung (Ziffer 725) eine Gebühr erhoben. Die Rahmengebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt 58,– bis 207,– €.

Gemäß § 4 Absatz 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen. Diese **Regelüberprüfung** ist gebührenpflichtig, sodass Sie einen entsprechenden Kostenbescheid erhalten, wenn nach Ablauf von 3 Jahren eine aktuelle Regelüberprüfung durchgeführt wurde.

#### Zuständige Behörde:

Kreis Bergstraße

– Der Landrat –
Ordnungs- und Gewerbewesen
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
E-Mail: Waffenrecht@kreis-bergstrasse.de